



## **Hygienekonzept des Floorball-Verband Schleswig-Holstein**

(in Anlehnung an das Konzeptpapier des Floorball-Verband Deutschland e.V. vom 28.08.20)

### **Anlage 1 DFB-SBK**

Stand: 21.09.2020

Das folgende Hygienekonzept des FLV-SH hat die Eindämmung des Coronavirus zum Ziel, bei gleichzeitiger Durchführung des Spielbetriebs. Die politischen Vorgaben, sowie das Konzeptpapier von Floorball Deutschland zur Wiederaufnahme des Floorballsports werden berücksichtigt. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation um das Coronavirus, wird das Konzept laufend an die aktuelle Situation angepasst, sollte es neue Vorgaben der Politik oder seitens Floorball Deutschland geben.

- Die weitere oder neue Ausbreitung des Virus muss soweit es geht vermieden werden. Abseits des Platzes soll weiterhin ein Mindestabstand von 1,5 m – vor allem zu Menschen außerhalb des eigenen Teams – eingehalten werden. Die allgemein bekannten Hygieneregeln – wie z. B. das gründliche Händewaschen – sind einzuhalten.
- Die regionalen Regelungen des Hygienekonzepts des Ausrichters müssen eingehalten werden. Im Vorfeld des Spieltages - spätestens eine Woche vor dem Spieltag - muss das Hygienekonzept für die Spielstätte zusammen mit der Einladung der SBK sowie den teilnehmenden Mannschaften zugeschickt werden.
- Aufgrund der aktuell gültigen Hamburger Landesverordnung vom 01.09.2020 muss die Spieleranzahl der teilnehmenden Vereine bei Spieltagen in Hamburg auf maximal 14 Spieler je Mannschaft zzgl. 5 Trainer / Betreuer sowie zweier Schiedsrichter reduziert werden. Spieltage in Schleswig-Holstein sind hiervon nicht betroffen.
- Sollten Anzeichen einer Infektion vorliegen, ist die Teilnahme am Training oder am Spielbetrieb nicht gestattet. Der Aufenthalt in der Sportstätte ist ebenfalls nicht gestattet.
- Zur Nachverfolgung bei einer möglichen Infektion ist eine Liste mit den Kontaktdaten
  - der Spieler
  - der maximal 5 Trainer oder Betreuer (dies können auch evtl. fahrende Eltern sein)
  - des Spielsekretariat
  - der weiteren helfenden Personen des ausrichtenden Vereinsmit Datum zu führen. Die Liste sollte im Voraus von den teilnehmenden Vereinen zur besseren Lesbarkeit digital ausgefüllt und nur im Ausnahmefall handschriftlich geändert werden. Ein

entsprechendes Dokument steht auf der Homepage des FLV-SH zum Download bereit. Die Liste ist dem Schiedsgericht vorzulegen. Die Anwesenheitslisten müssen durch den Ausrichter 4 Wochen aufbewahrt und dem örtlichen Gesundheitsamt auf Verlangen ausgehändigt werden. Nach dieser Zeit werden die Listen gemäß DSGVO vernichtet. Bei der Nachverfolgung der Spieler des Auswärtsteams wirkt der FLV-SH unterstützend mit. Daher ist der FLV-SH bei einem bestätigten Fall unverzüglich zu verständigen

- Ob und in welchem Umfang der Einlass von Zuschauern gestattet ist regelt das Hygienekonzept des Ausrichters. Alle Zuschauer müssen ihre Kontaktdaten beim Ausrichter hinterlassen.
- Beim Betreten/Verlassen der Spielstätte besteht Maskenpflicht. Alle Personen desinfizieren sich die Hände beim Betreten der Sportstätte. Die Spieler betreten die Spielstätte immer als geschlossene Mannschaft. Weitere Mannschaften betreten die Spielstätte erst nach Verlassen der vorherigen Mannschaften bzw. nach Aufforderung durch den Ausrichter.
- Maximale Lüftung der Spielstätte und/oder Fenster öffnen, damit Aerosole weggelüftet werden.
- Das Spielsekretariat besteht aus maximal 3 Personen. Die eingesetzten Personen im Schiedsgericht sollten sich über den Tag auf ein Minimum beschränken. Diese sitzen jeweils mit 1,5 m Abstand zueinander. Mund-Nasen-Schutz ist bei Einhaltung des Abstandes nicht erforderlich. Um das Spielsekretariat herum ist eine Art Bannkreis mit ebenfalls 1,5 m einzurichten.
- Die Kabinen dürfen zum Umziehen und zur Besprechung genutzt werden, wenn es die Räumlichkeiten und das Hygienekonzept des Ausrichters zulassen. Bei der Nutzung der Duschen und Kabinen dürfen sich nur eine begrenzte Anzahl an Personen in den entsprechenden Räumlichkeiten aufhalten. Pro 4m<sup>2</sup> ist der Aufenthalt von einer Person gestattet. Die Nutzung der Kabinen, Einlaufzonen und Sammelbereiche gilt es zu entzerren. Sollten es die Räumlichkeiten erfordern – z. B aufgrund mangelnder Belüftungsmöglichkeiten - sollten sich Spieler auf mehrere Umkleiden aufteilen, zeitlich versetzt nutzen oder eine Mund-Nasen-Maske getragen werden.
- Zum Warm-up und zum Spiel begeben sich die Mannschaften geschlossen von der Kabine in die Halle. In den Phasen, wo sich die Spieler/Trainer zwischen Halle und Kabine bewegen, halten sich alle an die Abstandregelungen und nehmen Rücksicht, um sich auf den Gängen nicht zu nahe zu kommen.
- Auf den Seitenwechsel in der Pause wird verzichtet. Die Heimmannschaft hat das Recht der Seitenwahl.  
Ausnahme: Die Schiedsrichter stellen fest, dass eine ungünstige Lichteinstrahlung in der Halle herrscht. Dann wird die Seite entsprechend der Spielregeln gewechselt. Es ist darauf zu achten das die Spielerbänke sowie Strafbänke desinfiziert werden. Gegebenenfalls ist eine Unterbrechung nötig.
- Die Mannschaften werden aufgefordert ihre Pausenbesprechungen in der Halle abzuhalten, da die Kabinen für alle Spieler einer Mannschaft in der Regel nicht ausreichend sind. Alternativ können die Mannschaften geschlossen die Halle verlassen, um sich ungestört draußen besprechen zu können.
- Sollte ein Team für mehr als ein Spiel während eines Spieltages angesetzt sein, so sind diese Spiele mit den identischen Spielern und Betreuern zu bestreiten. Ein Austausch ist nicht

gestattet. Spielern und Betreuern, die nicht an einem Spiel direkt beteiligt sind, wird nahegelegt die Halle zu verlassen. Sollte der Platz in der Halle ausreichen, ist es auch gestattet sich in der Halle aufzuhalten, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.

- Nach Beendigung eines Spiels (GF) bzw. eines Spielblock mit gleichen Teams müssen die Ersatzbänke mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden.
- Auf das Abklatschen nach einem Spiel wird verzichtet.
- Der ausrichtende Verein hat an seiner Spielstätte das Hausrecht und kann Personen der Spielstätte verweisen. Das Nichteinhalten dieser Regelung wird gemäß den zugrundeliegenden Ordnungen unseres Verbandes sanktioniert.

Der Vorstand des FLV-SH  
21.09.2020